

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Eisenhüttenstadt (Schulbezirkssatzung)**

*(Neufassung vom 24. November 2011, in Kraft zum 28. November 2011, Amtsblatt 18/2011)*

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 23. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, die in Eisenhüttenstadt schulpflichtig sind.

### **§ 3 Zuordnung**

(1) Für die Grundschulen der Stadt Eisenhüttenstadt werden 2 Schulbezirke (Schulbezirk I und Schulbezirk II) gebildet.

Die Grundschulen der Stadt Eisenhüttenstadt werden den Schulbezirken I und II wie folgt zugeordnet und sind damit im jeweiligen Schulbezirk deckungsgleich:

Schulbezirk I: Astrid-Lindgren-Grundschule, Platz des Gedenkens 1  
Grundschule „Erich Weinert“, Erich Weinert-Allee 37  
Schönfließler Grundschule, Müllroser Straße 6

Schulbezirk II: Diesterweg-Grundschule, Diesterwegring 1  
Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Kastanienstraße 10-12

Die örtliche Zuständigkeit der Grundschulen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der im zuständigen Schulbezirk gewünschten Schule.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG insbesondere nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Eisenhüttenstadt, vom 13.12. 2004 außer Kraft.